

# § 65 SanG Vollziehung

SanG - Sanitärergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 65.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betraut.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)